

Sächsische Schulzeitung.

Zugleich

Organ des Allgemeinen Sächsischen Lehrervereins und seiner Zweigvereine.

Herausgegeben zum Besten des Sächsischen Pestalozzivereins.

Eigenthum der Herausgeber: **Berthelt, Seger, Lanský, Petermann** in Dresden.

Wöchentlich 1 Nummer von mindestens 1 Bogen. Preis: Vierteljährlich 2 M., jede einzelne Nummer 20 Pf., Anzeigen und Eingeladene: Die gesp. Pettizeile oder deren Raum 25 Pf., Literarische Beilagen: 6—12 M., mit Postbeförderung 8 M. mehr. Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an. Zusendungen werden entweder durch die Post unmittelbar an die Redaktion oder auf dem Wege des Buchhandels durch Julius Klinckhardt in Leipzig erbeten. Die Redaktion verpflichtet sich nicht, eingehende Bücher zc. zur Besprechung zu bringen und nicht beurtheilte zurückzusenden. Für die Rubriken „Eingeladene“ und „Anzeigen“ übernimmt die Redaktion keine Verantwortlichkeit. Von der Gratisbeilage „Deutsche Jugendblätter“ erscheint zweiwöchentlich 1 Nummer von 1 Bogen.

Zur Einführung des Turnunterrichts an der einfachen Volksschule.

Vortrag, gehalten auf der 5. Jahresversammlung des sächsischen Turnlehrervereins zu Zwickau am 29. September 1875.

Durch das Gesetz vom 26/4. 1873 ist das Volksschulturnwesen Sachsens in ein neues Stadium eingetreten.

War vor dem J. 1863 auch nicht der geringste gesetzliche Anhalt vorhanden, die Volksschuljugend zum Turnunterrichte heranzuziehen, so wurde in genanntem J. der 1. Schritt vorwärts gethan, denn nach der bekannten Verordnung vom 20/5. konnte dem Unterrichtsplane der Volksschule das Turnen in fakultativer Weise eingefügt werden.

Die großen Städte, mehrere fortschrittliche Mittel- und Kleinstädte haben in anerkennenswerther Weise jener Verordnung entsprochen und sind mit gutem Beispiele vorangegangen. Sie haben aber den neuen Unterrichtsgegenstand zumeist nur in den Schulen zur Einführung gebracht, die den jetzigen höheren oder mittleren Volksschulen des Gesetzes schon damals so ziemlich entsprachen und auch da zum Theil nur für die männliche Jugend. Für die die jetzige einfache Volksschule vertretenden Schulen wurde aber im Großen und Ganzen noch nichts gethan. Da, wo man von Schulwegen turnte, entwickelte sich das ausgestreute Samenkorn unter sorgfamer Pflege ruhig weiter und ist so nach mehr als 10jähr. Behandlung schon zu einer stattlichen Pflanze herangewachsen.

Der 2. § des Volksschulgesetzes von 1873 zählt nun das Turnen unter die wesentlichen Unterrichtsgegenstände der Volksschule. Das heißt: Das Turnen ist von nun ab in den Unterrichtsplan aller Schulen, für Knaben und Mädchen, aufzunehmen, wenn auch hinsichtlich der Ausdehnung desselben dem örtlichen Bedürfnisse möglichst Spielraum gelassen werden soll — mit einem Worte: das Turnen ist zum obligatorischen Unterrichtsgegenstande der Volksschule geworden. Es ist daher dasselbe nun überall als solcher einzuführen, auch in der einfachen Volksschule.

Die Einführung in der einfachen Volksschule bringt aber für die Gemeinde sowohl, als auch für die Schule eine gewaltige Arbeit, nicht bloß in Ansehung des Umfangs derselben, sondern hauptsächlich infolge der damit verbundenen höchst bedeutenden anderen Schwierigkeiten. Solche Arbeit kann aber nur mit der größten Umsicht und Bedachtsamkeit, nur Schritt für Schritt fertig gestellt werden und Gemeinde und Schule müssen

sich dabei immer im vollsten Einverständnisse fühlen, sich stets in die Hände arbeiten, soll die von beiden Seiten aufgewendete Kraft zum Segen unserer Schulturnjugend reichen. Zu diesem Zwecke ist nun auch in weiser Voraussicht durch die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes die endliche Einführung dieses so wichtigen Lehrgegenstandes bis Ostern 1878 beanstandet.

Von Wichtigkeit ist es nun, daß man nicht nur so zeitig wie möglich, also auch jetzt schon, an die Arbeit geht, sondern auch, daß die Lehrer, vorwiegend die Turnlehrer, helfend und fördernd nach ihrem Vermögen mit eingreifen. Unser Verein hat sich bei dieser Frage ganz gewiß nicht in die letzten Reihen derer zu stellen, die für die Sache eintreten, und in dieser Ueberzeugung wollen Sie mir freundlichst gestatten, daß ich Ihnen einen Beitrag zur Lösung dieser wichtigen Frage anbiete. Derselbe macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann auch nicht als die Sache erschöpfend angesehen werden. Sie wollen ihn daher nur als einen Anstoß, die Frage bei uns in Fluß zu bringen, ansehen und beurtheilen.

Um die Einführung des Turnunterrichts an der einfachen Volksschule jetzt schon vorzubereiten und um sie später in bester Weise auch wirklich zu ermöglichen, ist es nothwendig, alle die Schwierigkeiten, die sich in den Weg stellen, kennen zu lernen und auf Grund derselben darzuthun, welche Stellung man für ihre theilweise oder vollständige Ueberwindung einzunehmen hat.

Zu diesem Zwecke dürfte es rathsam sein, die Schwierigkeiten zunächst im **Allgemeinen**, wie sie sich jetzt schon vor der Einführung des Turnunterrichts vollständig überblicken lassen, zu kennzeichnen.

Ich habe dabei Ihr Augenmerk auf die Gemeinde, an welche die Frage herantritt, zuerst zu richten.

Für den 1. Augenblick könnte man wohl der Meinung sein, es würden davon nur die Gemeinden des platten Landes berührt, da dieselben fast ausschließlich nur einfache Volksschulen haben. Dem ist aber nicht so, es werden ebenfalls die Gemeinden der kleinen Städte und auch die der Mittel- und Großstädte betroffen, sofern sie neben ihren mittleren und höheren Volksschulen noch sogenannte „niedere“ oder „3. Abtheilungen“ oder „Armen-schulen“ zc. als für sich bestehende Ganze, denen der Lehrplan der einfachen Volksschule eben zu Grunde liegt, fortbestehen lassen. Die Einführung des Turnens in der einfachen Volksschule trifft also — mit Ausnahme von vielleicht nur sehr wenig Gemeinden, die den Turnunterricht auch schon für die einfache Volksschule aufgenommen haben, — alle Gemeinden des Landes.

In den groß- und mittelstädtischen Gemeinden, welche fakul-